

„Handbuch zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“:

E. Zeller, März 2007

Besondere Vorgangsweise bei nachstehenden Schüleraustauschorganisationen und zertifizierten Bildungseinrichtungen:

Schüler, die im Rahmen eines Austauschprogramms von einer der nachstehenden Austauschorganisationen nach Österreich kommen oder Drittstaatsangehörige, die eine Ausbildung an einer zertifizierten Bildungseinrichtung (siehe Homepage <http://www.bmi.gv.at/niederlassung/zertifizierungen.asp>) absolvieren möchten, und eine Bestätigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine der nachstehenden Austauschorganisationen bzw. eine zertifizierte Bildungseinrichtung für die Unterkunft und den Lebensunterhalt aufkommt (bzw. durch das geleistete Schulgeld gedeckt ist), müssen keinen zusätzlichen Nachweis über Unterkunft und Unterhaltsmittel erbringen, da bei diesen Organisationen und zertifizierten Einrichtungen von einer Grundbonität ausgegangen werden kann. **Alle Schüler müssen jedoch einen Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz erbringen:**

- „AFS Austauschprogramme für interkulturelles Lernen“
- „Rotary Youth Exchange“ - „Rotary Club“
- STS-Student-Travel-Schools
- Grenzenlos – Interkultureller Austausch
- Youth for Understanding (YFU-Austria)

Ausdrücklich wird **darauf hingewiesen, dass auch Austauschschüler nur bei Nachweis einer Aufnahmebestätigung als ordentlicher Schüler eine AB – Schüler erhalten dürfen. Die Erteilung von AB – Schüler an außerordentliche Schüler ist gesetzeswidrig.**

Sollten bei Verfahren zur Erlangung von Aufenthaltsbewilligungen ähnliche Austauschorganisationen auftreten, müssten diese durch das BM.I auf ihre Bonität überprüft werden.

Antragstellung von minderjährigen Schülern, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind

Ein Schüler, der aufgrund seiner Staatsangehörigkeit sichtvermerksfrei nach Österreich einreisen